

Internetkriminalität. Ein Tiroler Landwirt wurde mit einer Kryptoveranlagung hereingelegt. Der rasche Zugriff der Strafverfolgungsbehörden hilft ihm nicht.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Typischerweise beginnt der Betrug mit Kryptowährungen mit kleinen Beträgen und endet mit großen, vermeintlich noch lukrativeren Summen. So auch im Fall eines Tiroler Landwirts, dem Betrüger rund 350.000 Euro zur Veranlagung in Bitcoin entlockten. Er bemerkte den Schwindel; doch obwohl Polizei und Staatsanwaltschaft sofort reagierten und die zehn Bitcoins aufspürten, ist das Opfer weit davon entfernt, sie zurückzubekommen.

Der Fall steht exemplarisch für eines der großen Hindernisse, auf welche die Strafverfolgungsbehörden im Kampf gegen die Internetkriminalität regelmäßig stoßen. Neben der Schwierigkeit, sichergestelltes Vermögen ausgefolgt zu bekommen, ist es oft die Frage der örtlichen Zuständigkeit, die einer Verfolgung im Interesse des Opfers entgegensteht.

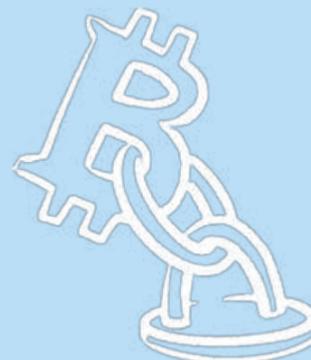
Roman Taudes, Rechtsanwalt in Wien, schildert im Gespräch mit der „Presse“ die übliche Vorgangsweise der Kriminellen beim Kryptobetrug. Über Social Media und diverse Nachrichtenportale werde gezielt in Österreich geworben. Für eine scheinbar harmlose Erstinvestition von – sagen wir – 250 Euro in Öl oder Kryptogeld werden über eine eigene Website alle persönlichen Daten abgefragt.

Wenig später ruft jemand an und verschafft dem Opfer Zugang zu einer angeblichen Handelsbörse. Dort sieht es, wie toll

sich das erste Investment entwickelt, was nur vorgetäuscht ist. Um richtig abzacashen, soll es größere Beträge in die Hand nehmen.

„Das Opfer wird angeleitet, weiteres Kapital zum vermeintlichen Trading zur Verfügung zu stellen“, sagt Taudes. „Aber nicht mehr mit einer Standardüberweisung, weil alles Weitere angeblich nur über Kryptowährungen geht.“ Die Täter geben vor, dem Opfer behilflich zu sein, lassen sich zur „Fernwartung“ mit dessen Computer verbinden – und kaufen für Euro z. B. Bitcoin und transferieren diese, wohin sie wollen. Dazu kommen noch – bzw. verschwinden – weitere Investments, angebliche Gebühren, Steuern, Sicherheitsleistungen. „Die Täter quetschen das Letzte aus den Opfern heraus“, so Taudes.

Betrugsoffer findet sein Geld, kriegt es aber nicht



Als sein Tiroler Klient merkte, mit 350.000 Euro einem Betrug aufgesessen zu sein, erstattete er sofort Anzeige bei der Polizei. Dank schneller und akribischer Ermittlungsarbeit, die Taudes mit speziellen Analyseprogrammen unterstützte, konnten die Bitcoin-Transaktionen binnen vier Tagen bis zum vorläufigen Ziel verfolgt werden: einer albanischen Staatsbürgerin unbekanntem Aufenthalts. Die Bitcoin wurden sichergestellt und auf ein Behörden-Wallet übertragen.

Vorzeitige Ausfolgung verweigert

Aber wie kommt der Tiroler ans virtuelle Geld? Mit Blick auf die Aussichtslosigkeit eines (baldigen) Strafverfahrens gegen die Verdächtige beantragte Taudes die vorzeitige Ausfolgung der beschlagnahmten Bitcoin, zu dem Zeitpunkt nur 250.000 Euro wert. So eine Ausfolgung sieht die Strafprozessordnung für körperliche Gegenstände vor – etwa ein gestohlenen Auto, das beschlagnahmt wurde und anhand der Fahrzeugnummer eindeutig dem Eigentümer zugeordnet werden kann.

Die Staatsanwaltschaft sah sich aber außerstande, diese Bestimmung auf virtuelles Geld anzuwenden. Das Straflandesgericht Innsbruck hielt jedoch eine analoge Anwendung für angebracht und gab einem Einspruch statt. Zuletzt folgte aber das OLG einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft und untersagte die Ausfolgung (11 Bs 62/2023i).

Für Taudes steht der Tiroler jetzt vor der „absurden Situation“, die Bitcoin (heute: 600.000 Euro) beschlagnahmt zu wissen, aber bis zu einem Urteil nicht zu bekommen. Und ein solches sei, weil sich die Beschuldigte der Verfolgung wohl entziehe, zumindest nicht bald zu erwarten. „Im schlimmsten Fall erhält die Beschuldigte wieder die Verfü-

gungsmacht über die Bitcoin des Opfers“, befürchtet Taudes. Er zitiert das OLG: „Durch die Aufhebung der Beschlagnahme soll jener Zustand wiederhergestellt werden, der vor der Sicherungsmaßnahme bestanden hat.“

Um auf Basis des geltenden Rechts doch noch zu dem Geld zu kommen, hat Taudes eine Währungsbeschwerde der Generalprokuratur angeregt. Der Oberste Gerichtshof könnte im besten Fall die Ausfolgung ermöglichen, aber nicht mehr. Doch oftmals kommt man als Opfer nicht einmal so weit, dass sich die Frage nach diesem Zugriff stellt.

Taudes bekommt als „Einzelkämpfer“ mit einem Konzipienten wöchentlich zwei bis drei Dutzend Anfragen wegen Kryptobetrugs. Vielfach ist allerdings nicht einmal klar, welche Strafverfolgungsbehörden für die Aufklärung zuständig sind. Die österreichische Zuständigkeit hängt vom Ort der Handlung oder des „Erfolgs“ ab. Wo die Täter handeln, ist selten zu eruieren, also konzentriert man sich auf den Erfolgsort. Und der wird dort gesehen, wo die Vermögenswerte die Sphäre des Opfers verlassen haben.

Werden Bitcoin auf einem Handelsplatz in Wien wie Bitpanda erworben und hier von den Tätern abgezogen, wäre Österreichs Justiz zuständig. Betrüger leiten ihre Opfer aber gern an, die Bitcoin woanders zu kaufen, etwa bei Kraken oder Coinbase in den USA. Dort aber einen Staatsanwalt davon zu überzeugen, dass er für ein österreichisches Opfer zuständig ist, dürfte schwierig sein. Das Landesgericht Salzburg hat immerhin vor Kurzem Österreichs Zuständigkeit rechtskräftig mit der Begründung bejaht, dass der Zwischenerfolg (Täuschung des Opfers) hier eingetreten ist und auch der Erfolg aus Sicht des Täters in Österreich eintreten sollte.

Gericht deckt Präsidenten-Kür

Tirol. Bewerber aus dem Landesverwaltungsgericht sahen sich diskriminiert gegenüber einem Landesbeamten ohne richterliche Erfahrung.

Wien/Innsbruck. Es war das erste Mal, dass nach der Ernennung eines Präsidenten eines österreichischen Gerichts gerichtlich überprüft wurde, ob Bewerber diskriminiert wurden. Doch der Knalleffekt am Verwaltungsgericht Tirol blieb aus: Ein Richter wies die Beschwerden zweier Kollegen ab, die sich übergangen sahen.

Um die Stelle hatten sich sieben Personen beworben: sechs Mitglieder, darunter der Vizepräsident des Gerichts, und Klaus Wallnöfer, damals Vorstand der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht des Landes und Lehrbeauftragter der Uni Innsbruck. Nach einem Hearing vor einer von der Landesregierung eingesetzten Kommission landete Wallnöfer auf einem Dreiervorschlag, zusammen mit dem Vizepräsidenten und einem jüngeren Richter des Verwaltungsgerichts. Die Regierung entschied sich für Wallnöfer, der am 1. Mai 2023 Gerichtspräsident wurde.

Der Vizepräsident und ein weiterer nicht zum Zug gekommener Bewerber orteten ein Scheinhearing; denn schon eine Woche da-

vor war Wallnöfer medial als Favorit durchgesickert. Auffällig ist auch, dass er schwerlich praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechtsprechung nachweisen konnte, wie sie in der Ausschreibung gefordert waren. Wallnöfer war lediglich ein Jahr lang „verfassungsrechtlicher Mitarbeiter“ am VfGH.

„Keine verpönten Motive“

Das Gericht attestiert seinem neuen Präsidenten aber, „über einen relevanten Zeitraum in der Verwaltung rechtsprecherisch tätig“ gewesen zu sein, ohne dass es ins Detail ging. „Die Entscheidungsfindung der Landesregierung beruhte nicht auf sachfremden und damit verpönten Motiven“, resümiert das Gericht (2023/37/2833-14). Von einer Diskriminierung sei keine Rede.

Die unterlegenen Bewerber wollen nicht aufgeben. Sie rufen unter anderem in diesem Verfahren den VfGH an und wollen auch die Einschaltung des EU-Gerichtshofs erreichen; der solle gefragt werden, ob die Besetzung der Präsidentenstelle EU-konform ausreichend überprüft werden könne. (kom)



RECHTSPANORAMA AM JURIDICUM

EVENT

Medienfreiheit in Gefahr?

Nachdem der Verfassungsgerichtshof die generelle Ausnahme journalistischer Arbeit aus dem Datenschutz als verfassungswidrig erkannt hat, muss bis Ende Juni eine Neuregelung gefunden werden. Gelingt sie nicht, unterliegen die Medien voll dem Datenschutz, was ihre Arbeit verunmöglichen könnte. Wie soll eine Lösung aussehen? Was wäre von einem Verbot des Zitierens aus Strafakten zu halten, wie es die ÖVP einführen will?

Montag, 22. April, 18 Uhr, Eintritt frei!

Dachgeschoß im Juridicum, Schottenbastei 10–16, 1010 Wien

Diskutierende:

- Nikolaus Forgó, Universität Wien
- Silvia Grünberger, Rosam.Grünberger.Jarosch & Partner
- Florian Klenk, „Falter“
- Oliver M. Loksa, Vereinigung für Wirtschaftsstrafrecht
- Maria Windhager, Medienanwältin

Moderation:

Benedikt Kommenda, „Die Presse“

Anmeldung bis 19. April:
diepresse.com/juridicum



VON STEPHAN DENK
UND ANNA BINDER-GUTWINSKI

Wien. Der österreichische Rechtsrahmen für die Elektrizitätswirtschaft steht vor einer grundlegenden Überarbeitung. Im Jänner wurde der Entwurf für ein neues Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) vorgelegt. Darin wird auch ein Thema adressiert, das derzeit ein erhebliches Hindernis für die Umsetzung von Erneuerbaren-Projekten darstellt und Stromerzeuger wie Netzbetreiber vor große Herausforderungen stellt.

Nicht selten können Erneuerbaren-Projekte mangels ausreichender Netzkapazität nämlich nicht oder nicht in der geplanten Dimension verwirklicht werden. Umgekehrt kann sich schwankende Stromproduktion von Erneuerbaren-Erzeugungsanlagen negativ auf die Netzstabilität auswirken. Hinzu kommt eine zunehmende Nachfrage nach Elektrizität, etwa für Mobilität, die Elektrifizierung der Industrie und CO₂-armen Wasserstoff.

Neuralgische Verbindungen

In dieser Gemengelage spielen Stromnetze eine kritische Rolle. Nicht ohne Grund hat die EU-Kommission im November 2023 einen Aktionsplan für Stromnetze veröffentlicht, mit dem sichergestellt werden soll, dass die europäischen Netze effizienter funktionieren und beschleunigt ausgebaut werden. Die für den Netzausbau benötigten Technologien werden auch als Teil jener Technologien genannt, die nach dem EU-Netto-Null-Industriegesetz zur Deckung des Bedarfs an sauberen Technologien vermehrt in der EU produziert werden sollen.

Der EIWG-Entwurf enthält Ansätze, um den Netzanschluss von Erneuerbare-Energie-Anlagen trotz der dargestellten Herausforderungen schneller zu bewerkstelligen. Künftig soll zwischen Netzbetreibern und Projektwerbern ein sogenannter flexibler Netzzugang vereinbart werden können, falls das ursprünglich beantragte Ausmaß an Einspeisekapazität wegen mangelnder Netzkapazitäten nicht gewährleistet werden kann.

Mit diesem Vorschlag soll (auch) der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die zugesicherten Einspeisekapazitäten derzeit auf Basis von Maximalkapazitäten berechnet

Flexible Zugänge als Stütze der Netze

Energiewende. Entwurf für ein neues Elektrizitätswirtschaftsgesetz versucht, das Beste aus beschränkten Netzkapazitäten zu machen. - Ein Gastbeitrag.



Platz an der Sonne, sechs Meter über einem Hopfenfeld in Bayern. [APA/DPA/Armin Weigel]

werden. Diese werden aber häufig nur zu wenigen Spitzenzeiten mit optimalen Einstrahlungs- bzw. Windverhältnissen ausgeschöpft.

Bei einem flexiblen Netzzugang wird dem Projektwerber eine geringere als die maximale Einspeisekapazität vertraglich zugesagt. Für Erneuerbaren-Anlagen sieht der EIWG-

Entwurf mindestens zu gewährende Einspeisekapazitäten von 80 Prozent für Fotovoltaikanlagen und 90 Prozent für Windkraftanlagen vor.

Die Drosselung soll zeitlich begrenzt sein und mit einer Verpflichtung des Netzbetreibers einhergehen, innerhalb gewisser Fristen die erforderlichen Kapazitäten für den Netzausbau zu schaffen. Je nach Netzebene ist eine Frist zwischen sechs und 18 Monaten vorgesehen. Dahinter steht die Überlegung, dass der Netzausbau nicht aufgrund von flexiblen Netzzugängen hintangestellt werden soll. Bei Fristüberschreitung besteht eine Verlängerungsmöglichkeit von bis zu drei Jahren, wofür allerdings ein Bescheid der E-Control erforderlich sein soll.

E-Control für niedrigere Grenzen

Das Umweltministerium erhofft sich aus dem flexiblen Netzzugang eine substanzielle Erhöhung der installierten Erneuerbaren-Erzeugungsleistung. Auch die E-Wirtschaft begrüßt den Vorschlag grundsätzlich. Die E-Control hat sich sogar für eine weitere Flexibilisierung bei Herabsetzung der mindestens zu gewährenden Maximalkapazität ausgesprochen (70 % bei Fotovoltaik und 80 % bei Windkraft). Gleichzeitig regt sie an, die Fristen zum Netzausbau durch eine Regelung zu ersetzen, nach der die Frist im Einzelfall vom Netzbetreiber selbst festzulegen ist, dann jedoch ohne Verlängerungsoption.

Mit dem Modell des flexiblen Netzzugangs würde Österreich eine Vorreiter-Rolle in Europa einnehmen. Aktuell ermöglichen nur wenige europäische Länder derartige

Konzepte, darunter Norwegen, Belgien und Ungarn. Das könnte sich bald ändern: Immerhin nennt die EU-Kommission in ihrem Aktionsplan für Stromnetze flexible Netzzugänge explizit als Lösung für Kapazitätsprobleme.

Es könnte aber auch noch weitergedacht werden. Neben tariflichen Anreizmodellen kursieren Modelle wie Netzzugänge mit zeitweisen Kapazitätsbeschränkungen, „Use it or lose it“-Konzepte, bei denen die vereinbarten Anschlusskapazitäten bei Nichtnutzung kurzfristig oder endgültig wieder entzogen werden können, oder die gemeinschaftliche Netznutzung, bei der mehrere Nutzer oder Anschlusspunkte zwecks optimaler Kapazitätsnutzung zusammengefasst werden. All das sind innovative Ansätze zur effizienten Nutzung vorhandener Netzkapazitäten, die möglicherweise noch mit der Einbindung von Stromspeichern und automatisiertem Energiemanagement verbunden werden können.

Bedenkliche Ungleichheit

Bei der Umsetzung dieser Modelle ist zu beachten, dass für den Zugang und die Nutzung von Netzinfrastruktur der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gilt. Gerade die Anlagendrosselung bei flexiblen Netzanschlüssen erzeugt eine gewisse Ungleichheit zwischen neuen und bestehenden Stromproduzenten, da Letztere über – nicht immer optimal genutzte – Netzanschlüsse im Ausmaß ihrer Maximalkapazitäten verfügen. Ob eine Differenzierung wie hier nach dem Zeitpunkt des Netzanschlussbegehrens immer gerechtfertigt ist, könnte durchaus hinterfragt werden.

Auch können die vorgegebenen Mindest-Einspeisemengen für Erneuerbaren-Anlagen dann zu einem Nachteil werden, wenn sie im Einzelfall nicht gewährleistet werden können. Während Netzbetreiber in dieser Situation mit fossilen Erzeugern geringere Einspeiseleistungen vereinbaren können, wäre dies nach dem aktuellen Entwurf für Erneuerbaren-Anlagen nicht möglich.

Ferner ist zu beachten, dass flexible Netzzugänge für den Netzbetreiber auch den Zweck einer Flexibilitätsleistung erfüllen können. Dabei handelt es sich um Leistungen, die zur Netzstabilisierung vorgehalten werden müssen, wie etwa Möglichkeiten zum kurzfristigen Abrufen von Mehr- oder Minderproduktion.

Gemäß EU-Vorgabe muss die Beschaffung dieser Leistungen im Wege von transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren erfolgen. Auf die Einhaltung dieser Vorgaben wird beim Abschluss von flexiblen Netzzugangsvereinbarungen mit Anlagenbetreibern, die gleichzeitig Flexibilisierungsdienstleister für Netzbetreiber sind, besonderes Augenmerk zu legen sein.

Wenn flexible Netzzugänge in Österreich Realität werden, hängt nicht zuletzt von politischen Faktoren ab. Nach Ablauf der Begutachtungsfrist wird der EIWG-Entwurf derzeit überarbeitet. Geht es nach der Bundesregierung, soll der Entwurf dem Parlament noch in dieser Legislaturperiode vorgelegt werden. Dort ist für Angelegenheiten der E-Wirtschaft eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, die in einem Wahljahr mit besonderen Anstrengungen verbunden ist. Angesichts des europäischen Trends in Richtung flexibler Netzzugänge dürfte die Frage, wann diese in Österreich verfügbar sein werden, jedoch nur eine Frage des Wann und nicht des Ob sein.

Dr. Stephan Denk ist Partner, Dr. Anna Binder-Gutwinski Rechtsanwältin in der internationalen Anwaltssozietät Freshfields Bruckhaus Deringer in Wien.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts



Johannes Dietz und Angela Vogl, Schramm Öhler [Anna Stoercher]



Teresa Andessner, DSC [Stefan Gergely]



Thomas Kulnigg und Niklas Kerschbaumer [Schönherr]

Einsteiger der Woche

Die auf Vergaberecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei Schramm Öhler vergrößert ihr Team aus den eigenen Reihen: **Angela Vogl** und **Johannes Dietz** verstärken nach ihrer Eintragung das Team um **Andreas Gföhler** als Rechtsanwält:innen in der Niederlassung St. Pölten. Angela Vogl hat sich auf komplexe geistige Dienstleistungen insbesondere im Planungs- und Gesundheitsbereich spezialisiert.

Johannes Dietz berät öffentliche Auftraggeber in allen Belangen des Vergaberechts und begleitet seine Mandanten durch anspruchsvolle Vergabeverfahren,

insbesondere in den Bereichen Bau- und Lieferleistungen.

Die Kanzlei DSC Doralt Seist Csoklich freut sich, **Teresa Andessner** als neue Rechtsanwaltsanwältin willkommen zu heißen. Sie verstärkt seit März 2024 das Immobilienrechtsteam der Kanzlei und ist vor allem auf die Abwicklung von Liegenschaftstransaktionen einschließlich aller Fragen des Asset- und Facility-Managements sowie auf Miet- und Wohnrecht spezialisiert.

Deal der Woche

Die Rechtsanwaltskanzlei Schönherr hat die Caverion Österreich GmbH, ein Anbie-

ter für technische Gebäudeausrüstung, beim Erwerb des Kälte- und Klimatechnikbetriebs der Climacraft GmbH, ein führendes Unternehmen im Bereich der Kälte- und Klimatechnik, im Zuge eines Asset-Deals beraten. Das Schönherr-Team wurde von **Thomas Kulnigg** und **Niklas Kerschbaumer** geleitet.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Tel.: +43/(0)1/514 14 263

Strafverfolgung. Oberstaatsanwältin Elisabeth Täubl wechselt zum Ankläger beim Internationalen Strafgerichtshof.

Von der WKStA nach Den Haag

Wien. Elisabeth Täubl ist ab sofort nicht mehr Leiterin der Medienstelle der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) in Wien. Die Oberstaatsanwältin hat mit 1. April einen Posten beim Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag bezogen.

Täubl verstärkt dort das Büro von Chefankläger Karim Ahmad Khan. Der 54-jährige Brite, der seine Stelle im Juni 2021 übernommen hatte, hat seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 alle Hände voll zu tun mit der Verfolgung von Kriegsverbrechen in dem zum Teil besetzten



[APA/Roland Schlager]

Land. Täubl übernimmt als Nationale Expertin die Funktion einer Beraterin für internationale Zusammenarbeit.

Die Staatsanwältin ist schon die zweite Österreicherin, die nach Putins Überfall nach Den Haag gegangen ist: Vor ihr hatte es am 1. Oktober 2022 die Kinderrechtsexpertin Christine Gödl getan, bis dahin Staatsanwältin im Justizministerium.

Russland hat sich zwar nicht dem IStGH unterworfen; dieser sieht sich dennoch für den Fall zuständig, hat längst Untersuchungen eingeleitet und einen Haftbefehl gegen Präsident Wladimir Putin erlassen. (kom)

VON FELIX KERNBICHLER

Wien. Die Aufregung war groß, als bekannt wurde: Der Deutsche Fußball-Bund wechselt nach mehr als 70 Jahren von Adidas zu Nike. Der neue Ausrüstervertrag ist für den DFB offenbar deutlich lukrativer als der alte: Während Adidas in der Vergangenheit 50 Mio. Euro pro Jahr zahlte und diese Summe wohl auch reduzieren wollte, zahlt Nike künftig mehr als 100 Mio. Euro pro Jahr. Zahlreiche deutsche Spitzenpolitiker kritisierten die Entscheidung. Der deutsche Vizekanzler und Wirtschaftsminister, Robert Habeck, meinte, er hätte sich ein Stück mehr Standortpatriotismus gewünscht. Ähnliche Aussagen kamen auch von anderen Politikern und von deutschen Fans.

Aus rechtlicher Sicht stellt sich die Frage: Hätte der DFB überhaupt eine andere Wahl gehabt, als das Angebot von Nike anzunehmen? Hätte er den deutschen Konzern vorziehen und dadurch auf mehr als 50 Mio. Euro pro Jahr verzichten dürfen? Der Konter ließ nicht lang auf sich warten. Der Geschäftsführer des DFB, Andreas Rettig, qualifizierte die Kritik als populistisch und hielt fest, die Angebote seien nicht ansatzweise vergleichbar gewesen. Und der ehemalige Chef Oliver Bierhoff ergänzte: „Die Zeiten, aus Patriotismus bei einem Sponsoringpartner zu bleiben, sind vorbei. Das können wir uns schlichtweg nicht mehr leisten.“

Lang in USA diskutiert

Die unterschiedlichen Positionen führen zu einer spannenden Diskussion, die vor allem in den USA seit Langem geführt wird: Welche Rolle sollen Unternehmen in unserer Gesellschaft spielen – und wem sind Entscheidungsträger daher verpflichtet?

Historisch lag der Schwerpunkt dabei auf den Aktionären. Schon 1919 entschied der Michigan Supreme Court, Henry Ford dürfe nicht zulasten der Dividende die Verbraucherpreise senken oder die Löhne der Arbeitnehmer erhöhen. Der amerikanische Ökonom und spätere Nobelpreisträger Milton Friedman schrieb 1970 in einem Aufsatz für „The New York Times“, die soziale Verantwortung von Unternehmen bestehe darin, ihre Gewinne zu erhöhen. Ohne diese klare Vorgabe, so Friedmans Sorge, würden Manager Ressourcen des Unternehmens für ihre eigenen Agenden und zu ihrem eigenen Vorteil verwenden.

Der Ansatz wurde als „Shareholder Primacy“ bekannt und bestimmte die Diskussion über Jahrzehnte. Das Konzept setzte sich in der wissenschaftlichen Diskussion und in den Führungsebenen von Unternehmen durch und wurde zum Leitfaden der Wall Street. Es führte jedoch auch zu einer kurzfristigen Optimierung der finanziellen Performance von Unternehmen, für die oft erhebliches Risiko in Kauf genommen und die langfristige Entwicklung gefährdet wurde. Die negativen Auswirkungen wurden durch die Finanzkrise 2008 besonders deutlich.

Stakeholder statt Shareholder

Seither hat ein Umdenken eingesetzt. Auf breiter Front wird von Ökonomen, Juristen, Managern, Investoren und Politikern ein ausgewogenerer Ansatz propagiert, der die langfristige Entwicklung in den Vordergrund stellt und die Auswirkungen auf Mitarbeiter, Kunden, die Gesellschaft und Umwelt berücksichtigt. Unternehmen sollten demnach den Interessen aller Stakeholder dienen, nicht nur denen der Aktionäre. Das als „Stakeholder Capitalism“ bezeichnete Konzept ist fast 100 Jahre alt, war jedoch vorübergehend in den Hintergrund getreten und hat erst in den letzten Jahren wieder deutlich an Momentum gewonnen.

Das macht unternehmerische Entscheidungen nicht leichter. Der



Der DFB beendet zugunsten des US-Sportartikelherstellers Nike 2027 die Partnerschaft mit Adidas. [Imago/Revierfoto]

Patriotisch entscheiden ist nicht unbedingt richtig

Gastbeitrag. Geschäftsführungen dürfen sich bei ihren Entscheidungen nicht von sachfremden Erwägungen leiten lassen.

öffentliche Druck hat zugenommen, und von CEOs wird immer öfter gefordert, sich zu gesellschaftlich relevanten Themen zu positionieren. Der wahre Test ist dabei nicht die Presseaussendung, sondern das Handeln des Unternehmens. Den rechtlichen Rahmen für unternehmerische Entscheidungen gibt dabei die Business Judgment Rule vor. Sie wurde durch die amerikanische Rechtsprechung als Formel zur Beurteilung entwickelt, ob eine unternehmerische Entscheidung mit der erforderlichen Sorgfalt getroffen wurde. In Deutschland wurde die Business Judgment Rule 2005, in Österreich 2016 gesetzlich verankert.

Sachfremde Interessen meiden

Nach der österreichischen Regelung handelt ein Geschäftsleiter jedenfalls dann mit der erforderlichen Sorgfalt, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Die

Einhaltung dieses Maßstabs schützt zwar nicht vor öffentlicher Kritik, sehr wohl aber vor einer möglichen Haftung.

Für die Situation des DFB bedeutet das: Würde ein Geschäftsleiter aus reinem Patriotismus ein finanziell schlechteres Angebot vorziehen, wäre er dem Vorwurf ausgesetzt, er habe sich von sachfremden Interessen leiten lassen. Es muss aber auch nicht zwangsläufig das finanziell attraktivste Angebot angenommen werden. Kommt das lukrativste Angebot für Sponsoring von einem Tabakunternehmen, wird man das im Sportbereich aus guten Gründen ablehnen dürfen.

Gute Gründe hätte der DFB auch gebraucht, um von Angeboten der zwei größten Sportartikelhersteller der Welt das finanziell deutlich ungünstigere zu nehmen. Solche sind weder kurz- noch langfristig zu erkennen: Von der Partnerschaft werden neue Impulse erwartet, weil Nike schon bisher stark an der Entwicklung des Frauenfußballs interessiert war. Mit Blick auf eigene Mitarbeiter und die sportli-

che Entwicklung ist es besser, mehr Ressourcen zu haben. Auch die deutschen Fans werden langfristig mehr am sportlichen Erfolg als am Ausrüster interessiert sein. Mit Adidas hätte sich der DFB im Übrigen für einen Sponsor entschieden, für den die Partnerschaft selbst nicht mehr oberste Priorität hatte. An Real Madrid und Manchester Uni-

ted überweist Adidas nämlich mehr als 100 Mio. Euro pro Jahr. Schließlich steht der DFB wirtschaftlich nicht gut da. Soweit das aus öffentlichen Informationen zu beurteilen ist, hat der DFB daher die aus rechtlicher Sicht einzig vertretbare Entscheidung getroffen.

Über kurz oder lang

In der Praxis sind unternehmerische Entscheidungen oft weniger eindeutig. Häufig stehen Geschäftsleiter vor einer Situation, in der sie kurzfristige finanzielle Interessen gegen langfristige Auswirkungen abwägen müssen. Der Extremfall sind Unternehmen, die kein langfristig haltbares Geschäftsmodell mehr haben, damit aber kurzfristig noch gut verdienen können. Die Business Judgment Rule zwingt Geschäftsleiter dabei nicht generell, dem einen (Shareholder Primacy) oder anderen (Stakeholder Capitalism) Ansatz zu folgen. Sie fordert von Geschäftsleitern, eine Entscheidungsgrundlage zu erarbeiten und auf dieser Basis eine Option zu wählen, bei der sie annehmen dürfen, zum Wohl der Gesellschaft zu handeln. Dabei sind die Interessen aller Stakeholder zu berücksichtigen, soweit sie für das Wohl der Gesellschaft relevant sind. Geschäftsleiter sind daher nicht generell verpflichtet, kurzfristig Quartalszahlen zu optimieren. Kurzfristig nachteilige Maßnahmen sind immer dann gerechtfertigt, wenn auf eine langfristig günstige Entwicklung vertraut werden darf.

Dr. Felix Kernbichler, LL.M. (Harvard), ist Rechtsanwalt in Wien, Chief Legal Officer bei GoStudent und Leiter der Law Clinic an der Universität Wien.

BEZAHLTE ANZEIGE



Präs.-Stv. Dr. Eric Heinke

Der April macht, was er will!

Die alte Bauernweisheit beschreibt das unberechenbar wechselhafte Wetter im April: Sonne, Regen, Schneefall und Gewitter folgen rasch aufeinander. Wettervorhersagen sind oft schwierig. Zuletzt führte in Österreich der extreme Föhn-Sturm zu zahlreichen Schäden. Doch wer zahlt für diese Schäden? Wer haftet dafür? *Sturm* ist im Sinne der meisten Versicherungsbedingungen Wind von einer Mindestgeschwindigkeit von 60 km/h. Versichert sind Schäden, die durch die „unmittelbare Einwirkung“ von Sturm eintreten. *Nach ständiger Rechtsprechung wirkt Sturm dann unmittelbar, wenn er die zeitlich letzte Ursache des Sachschadens ist. „Unmittelbare Einwirkung“ ist zB, wenn versicherte Sachen durch den Druck oder den Sog aufprallender Luft beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen, insbesondere wenn bewegliche Sachen umgeworfen oder aus erhöhter Position auf eine tiefer gelegene Fläche hinuntergeworfen werden und dadurch zerbrechen oder sonst beschädigt werden (zuletzt OGH 24.05.2023, 7 Ob 60/23h).* Schäden am Haus sind durch die Eigenheimversicherung, Schäden am Wohnungsinhalt dann durch die Haushaltsversicherung gedeckt, wenn sie das Sturmrisiko inkludiert. Sturmschäden am KFZ sind unter „Naturereignisse“ nur im Rahmen einer Teil- oder Vollkaskoversicherung gedeckt. Die eigene KFZ-Haftpflichtversicherung reicht nicht. Auch Eigentümer haften für Sturmschäden, die von ihrer Liegenschaft ausgehen (zB durch morsche Bäume oder baufällige Häuser), wenn sie Erhaltungspflichten verletzt haben. Versichern beruhigt, ob durch Eigenheim-, Haushalt- oder Rechtsschutzversicherung. Im Schadensfall beraten und vertreten Sie kompetent die Wiener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Sie unter www.rakwien.at finden. Dann kann der April machen, was er will!

Jetzt bestellen unter shop.manz.at

12. Auflage 2024.
XLII, 968 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25549-7

76,00 EUR
inkl. MwSt.

MANZ
175 Jahre

Stark für Sie Die Wiener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte